



GEMEINDE IRLBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 14.09.2023

Erster Bürgermeister Armin Soller eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Erläuterungen öffentlicher Teil;

Mitteilung:

Stand 07.09.23

Zur Kenntnis genommen

2. Mittelschulverband Straßkirchen, Bestellung eines weiteren Vertreters;

Sachverhalt:

Aus der Gemeinde Irlbach besuchen zum 01. Oktober 2022, 52 Kinder die Mittelschule in Straßkirchen. Gem. Art. 9 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) steht der Gemeinde Irlbach daher im Mittelschulverband Straßkirchen ein weiterer Sitz zu.

Nachdem die die Schülerzahlen jährlich schwanken, soll diese Regelung für die gesamte Legislaturperiode gelten.

Stand: 01.10.2022

	Gemeinde	Schülerzahl	Anteil	Gesamt
Mittelschule	Straßkirchen	56 Schüler	20%	176
	Irlbach	13 Schüler	5%	52
	Oberschneiding	52 Schüler	19%	52
Grundschule	Straßkirchen	120 Schüler	43%	
	Irlbach	39 Schüler	14%	
Gesamt GMS		280 Schüler	100%	

Beschluss:

Ein Mitglied des Gemeinderates wird als Verbandsrat für den Mittelschulverband bestellt.

Einstimmig beschlossen

2.1 Wahl der stv. Verbandsräte für den Mittelschulverband;

Beschluss:

Ein Gemeinderatsmitglied wird zum stv. Verbandsrat bestellt und vertritt Herrn Armin Soller im Mittelschulverband.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied wird zum stv. Verbandsrat bestellt und vertritt den neu bestellten Verbandsrat im Mittelschulverband.

Einstimmig beschlossen

3. Bauvorhaben die im laufenden Verfahren durch das Landratsamt Straubing-Bogen an die Gemeinde geleitet wurden;

Dem Gemeinderat wurden folgende Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) bekannt gegeben:

Bisher keine Bauanträge

Dem Gemeinderat wurden folgende Bauvorhaben, die auf dem Verwaltungsweg durch das Landratsamt Straubing-Bogen weitergeleitet wurden, bekannt gegeben:

1. Bauantrag
Errichtung eines Gartenhauses,
Gmkg Irlbach, Am Auwald, 94342 Irlbach, Baugebiet „Am Auwald“

Der Gemeinderat nahm Kenntnis von den Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen zu den Vorhaben wurde als Angelegenheit der laufenden Verwaltung erteilt.

Zur Kenntnis genommen

4. Befreiung von den Festsetzung/en des BPlans "Am Auwald";

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr., Am Auwald, 94342 Irlbach im Baugebiet „Am Auwald“ planen die Errichtung eines Gartenhauses.

Das geplante Gartenhaus überschreitet die festgesetzte Baugrenze.

Hierzu sind folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Auwald“ erforderlich:

	Planliche/Textliche Festsetzungen:	Beantragte Befreiung:
2.3.3	Baugrenzen	Überschreitung in Richtung Nord (komplett)

Begründung zur Befreiung:

Der Bauherr hat nur außerhalb der Baugrenze die Möglichkeit ein geeignetes Gartenhaus zu realisieren.

Beschluss:

Da die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind, wird den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

5. Befreiung von den Festsetzungen EBS "Irlbach-Mittermüllerweg"

Sachverhalt:

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung „Irlbach-Mittermüllerweg“ (vom Jahr 2022)

Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr., Gemarkung Irlbach im Gebiet der Einbeziehungssatzung „Irlbach-Mittermüllerweg“ plant die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle.

Hierzu sind folgende Befreiungen von den Festsetzungen der EBS „Irlbach-Mittermüllerweg“ (vom Jahr 2022) erforderlich:

	Planliche/Textliche Festsetzungen:	Beantragte Befreiung:
2.	Überbaubare Flächen, Baugrenze	
2.1.	Baufenster	Überschreitung 1,5 m in Richtung Süd

Begründung durch den Bauherrn:

Durch den Anbau des Brennholzlagers an der Südseite der Lagerhalle kam es zu einer Überschreitung des in der Einbeziehungssatzung festgelegten Baufensters.
Die im Süden befindliche Ausgleichshecke ist zwingend einzuhalten.

Beschluss:

Da die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind, wird den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Die im Süden befindliche Ausgleichshecke ist zwingend einzuhalten und alle übrigen Festsetzungen der Grünordnung sind ausnahmslos umzusetzen.

Einstimmig beschlossen

6. Beantragung Abweichung von der Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Antrag auf Abweichung von örtlichen Bauvorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Irlbach (Jahr 2022).

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. im Baugebiet „Isenau“ plant Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhauses zu einem Zweifamilienwohnhaus und die Errichtung von 5 Stellplätzen. Die geforderten vier Stellplätze für die zwei Wohnungen werden nachgewiesen, auch der Stellplatz für Besucher wird nachgewiesen, allerdings in dem Stauraum zwischen Stellplatz und Ringstraße („gefangener“ Stellplatz: Benutzbarkeit vom Parkverhalten des anderen Parkplatzbenutzers abhängig und somit evtl. nicht jederzeit nutzbar).

Der Bauherr beantragt Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Irlbach.

Beschluss:

Da die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind, wird den beantragten Abweichungen von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Irlbach zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

7. Straßensanierung SR 7 in Irlbach, Sachstand Sanierungsmaßnahmen;

Mitteilung:

Aktuell ist der Landkreis mit der Sanierung der SR 5 in Straßkirchen beschäftigt.

Die Sanierung der SR 7 soll jedoch im Frühjahr 2024 ausgeschrieben werden.

Der bereits vorhandene Masterplan für den Breitbandausbau wird gerade von der Telekom und dem Ingenieurbüro KEB überprüft und abgestimmt.

Durch die Bauverwaltung wurde eine Anfrage bzgl. Kostenübernahme der Telekom für die Mitverlegung der Breitband-Leerrohre gestellt.

Im aktuellen Förderverfahren (Gigabit) hat die Telekom als einziger Anbieter für den Gemeindebereich Irlbach ein Angebot abgegeben.

Zur Kenntnis genommen

8. Sanierung Kreisstraße SR 7 - Bushaltestelle gegenüber der Feuerwehr

Sachverhalt:

Im Zuge der Planungen für die Straßensanierung der Hauptstraße in Irlbach fiel die Bushaltestelle in der Straßkirchener Straße gegenüber der Feuerwehr auf, da sie nicht befestigt und sehr schmal ist. Daher wurde überlegt, diese Bushaltestelle entlang der Straßkirchener Straße ca. 100 Meter weiter in Richtung Straßkirchen zu versetzen, da der Gemeindegrund hier etwas breiter ist.

Bei der Begehung vor Ort wurde allerdings vereinbart, die Bushaltestelle an dem bereits bestehenden Ort zu belassen. Um die Sicherheit der Schulkinder zu erhöhen soll die Bushaltestelle im Rahmen der Straßensanierung aber erhöht werden (Schrägbordstein). Der bereits bestehende Gehweg soll einfach bis zur Bushaltestelle verlängert werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde angeregt, dass geplante Bushäuschen ca. 20 m nach links zur Einfahrt zu verschieben.

Zur Kenntnis genommen

9. WA am Schlosspark, Darstellung Variante G;

Mitteilung:

Email v. 21.08.23

Zur Kenntnis genommen

10. Antrag auf Einbeziehungssatzung; Fl.Nr. Gmkg. Irlbach

Mitteilung:

Der Gemeinderat wird um Stellungnahme zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung auf der Flurnummer Gmkg. Irlbach gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Hofmülleranger 2“ für die Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr., Gemarkung Irlbach.

Mit der Erstellung der Planunterlagen für die Einbeziehungssatzung ist von den Grundstückseigentümern ein Planungsbüro zu beauftragen. Die Kosten für die Planung sowie sonstige anfallende Kosten sämtlicher Art sind vom Bauherrn bzw. vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Einstimmig beschlossen

11. Antrag auf Einbeziehungssatzung; Fl.Nr. Gmkg Irlbach;

Mitteilung:

Die Eigentümer der Fläche Fl.Nr. Gemarkung Irlbach bitten um Stellungnahme zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung auf oben genanntem Grundstück.

Zur Kenntnis genommen

12. Bekanntgaben, Wünsche, Anträge – öffentlicher Teil

Mitteilung:

Siehe folgende Punkte.

Zur Kenntnis genommen

12.1 WA Am Schlosspark, Kosten für Archäologie;

Mitteilung:

Zwischenzeitlich liegen die Ausgaben bei über 90.000 € (Stand 14.09.23).

Die bisherigen Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 644.000 €.

Zur Kenntnis genommen

12.2 Aktueller Stand zur Standortansiedlung der BMW-Group;

Mitteilung:

Der Bürgerentscheid über eine Standortansiedlung findet am 24.09.23 in Straßkirchen statt. Leitungsrechte für Strom und Abwasser konnten zwischenzeitlich gesichert werden.

Zur Kenntnis genommen

12.3 Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0; Einreichung der Förderanträge

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023

Beschluss für die Einreichung der Förderanträge in vorläufiger Höhe für Infrastruktur Bund und Kofinanzierung Bayern.

a) Sachverhalt:

Auf der Grundlage der bestehenden Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Ausbaues von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13. November 2020 mit einer Laufzeit bis 31.12.2025 sind ab dem 01.01.2023 auch Haushalte förderfähig, welche mind. 100 Mbit/s im Download aufweisen. In der Praxis sind das DSL-Anschlüsse, welche durch Super-Vectoring-Technik erschlossen sind.

Auf Grundlage des Gremiumsbeschluss vom 09.02.2023 wurden in der Bestandsaufnahme sämtliche potentiellen Adressen im gesamten Gemeindegebiet ermittelt. Nach der Adressermittlung wurde das Markterkundungsverfahren im Zeitraum vom 19.06.2023 bis 14.08.2023 durchgeführt. Folgende Netzbetreiber haben eine Rückmeldung abgegeben:

- Telekom Deutschland GmbH

Nach Auswertung der Markterkundungsrückmeldung sind insgesamt 529 Anschlüsse in der Bundesrichtlinie förderfähig. Eine Abstimmung bzgl. Notwendigkeit der einzelnen Anschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die Freigabe des finalen Erschließungsgebiets erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die zu erwartende Wirtschaftlichkeitslücke laut Kostenbewertung im Förderportal des Bundes beträgt 4.761.000,00 €. Der Regelfördersatz für die Wirtschaftlichkeitslücke teilt sich auf in 50 % Bund und 40 % Land.

Auf Grundlage der Kostenermittlung muss ein Förderantrag in vorläufiger Höhe beim Bund und beim Land (Kofinanzierung) eingereicht werden. Nach Prüfung durch den Fördermittelgeber und Fördermittelzusatz kann mit der Durchführung des Auswahlverfahrens gestartet werden.

Folgende Leistungen sind durchzuführen:

- Förderantragstellung Bund in vorläufiger Höhe
- evtl. Abarbeitung von Nachforderungen
→ Förderbescheid Bund in vorläufiger Höhe
- Förderantragstellung Land in vorläufiger Höhe
- evtl. Abarbeitung von Nachforderungen
→ Förderbescheid Land in vorläufiger Höhe
- ggf. Zusammenführung von Markterkundungen für IKZ

Die förderfähigen Kosten für die Umsetzung der Richtlinie sind auf Basis eines vorliegenden Förderbescheids für Beratung / Planung erstattungsfähig, max. 50.000 € brutto, Fördersatz 100 %.

b) Sachverhalt:

Für die Leistungen der Förderantragsstellung in vorläufiger Höhe liegt zur Sitzung ein Angebot der Breitbandberatung Bayern GmbH in Höhe von 3.510,50 € (brutto) vor.

Beschluss:

Für die fristgerechte Förderantragstellung (15.10.2023) erteilt die Gemeinde Irlbach der Breitbandberatung Bayern GmbH auf Basis des Angebotes in Höhe von 3.510,50 € (brutto) den Auftrag.

Hinweis zur Bagatellgrenze gemäß Richtlinie:

Vorhaben mit einer Fördersumme des Bundes (in der Regel 50 % der Wirtschaftlichkeitslücke) unter 100.000 € werden nicht gefördert.

Hinweis zu Neubaugebieten gemäß Richtlinie:

Die Richtlinie fördert keine Erschließung von Adressen in Neubaugebieten. Es wird ausschließlich der Ausbau der Zuführung zum Neubaugebiet gefördert.

Vorgehensweise bei Neubaugebieten/Bauamt Kommune:

Im Zuge der Sparten Gespräche ist mit den regionalen Netzbetreibern abzustimmen, ob ein Netzbetreiber einen eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau für das Neubaugebiet durchführen wird. Wird kein Ausbau durch einen Netzbetreiber durchgeführt, so ist auf Basis des DigiNetz-Gesetzes (gemäß § 77i) die Kommune verpflichtet, die notwendige passive Infrastruktur (Rohrverbünde, Grundstücksanschlüsse und ggf. Schrank) zu verlegen.

Einstimmig beschlossen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.